

Antrag auf Erteilung einer Dauerausnahmegenehmigung für Anwohner/Gewerbetreibende

Gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO sowie der Richtlinie über die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 Abs. 1 STVO in der Stadt Emden

Antrag bitte ausfüllen und Einreichen/Zusenden/Faxen an:

Stadt Emden
Fachdienst Straßenverkehr
Verwaltungsgebäude I
Frickensteinplatz 2
26721 Emden

Ansprechpartner: Frau Möller, Herr Foortmann

Tel. 04921/87 -1385 oder -1565 E-Mail: parkausweise@emden.de

Raum 315

Name, Vorname:

ggfs. Firmenname:

Anschrift (PLZ, Ort, Straße)

Telefon/Fax:

Ich beantrage hiermit die o. g. Ausnahmegenehmigungen für das Fahrzeug:

(Angabe der amt. Kennzeichen)

für das Gebiet der Stadt Emden.

Vergabevoraussetzung für Anwohner/innen und Gewerbetreibende

Folgende Voraussetzungen müssen bei Antragstellung für Anwohner/innen erfüllt sein:

- Der/die Antragsteller/in muss in einem der Anwohnerparkbereiche gemeldet sein.
- Das Fahrzeug muss auf den/die Antragsteller/in oder den/die Ehepartner/in zugelassen sein (Kopie d. Fahrzeugscheins beifügen!)
- Sollte es sich um einen von der Firma überlassenen Dienstwagen handeln, muss das Fahrzeug auf die Firma zugelassen sein und eine schriftliche Bestätigung der Firma über die Überlassung beigebracht werden
- Der/die Antragsteller/in oder sein/ihr Ehepartner/in verfügt über keinen Stellplatz (Eigentum, Miete, Überlassung) in seinem/ihrem Anwohnerparkbereich.

Für jeden Haushalt wird maximal eine Ausnahmegenehmigung ausgegeben

Folgende Voraussetzungen müssen bei Antragstellung **durch Gewerbebetreibende** erfüllt sein:

- Der/die Antragsteller/in muss eine Betriebsstätte im Anwohnerparkbereich haben (Gewerbeanmeldung beifügen)
- Das Fahrzeug muss auf den/die Antragsteller/in oder den/die Ehepartner/in oder die Firma zugelassen sein bzw. Abgabe einer Erklärung der Firmenleitung, dass o. g. Antragsteller berechtigt ist. (Kopie d. Fahrzeugscheins beifügen!)
- Der/die Antragsteller/in, sein/ihr Ehepartner/in oder die Firma verfügt über keinen Stellplatz (Eigentum, Miete, Überlassung) in seinem/ihrem Anwohnerparkbereich.

Für jeden Betrieb wird maximal eine Ausnahmegenehmigung ausgegeben.

Rechte

Bei Genehmigung im bewirtschafteten Parkraum:

Parken ohne Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten bzw. ohne Verwendung einer Parkscheibe ohne zeitliche Begrenzung.

Bei Genehmigung im eingeschränkten Halteverbot:

Parken entgegen Verkehrszeichen 286/290 (eingeschränktes Halteverbot für eine Zone), sofern dies die Verkehrslage zulässt.

Gebührenstaffel

Für die Neuerteilung, Verlängerung oder Änderung von Ausnahmegenehmigungen werde Gebühren erhoben:

1.	Neuerteilung	50,00 €
2.	Verlängerung	40,00 €
3.	Änderung	20,00 €

Hinweis:

Ich/Wir/ erkläre/n, die genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

Entrichtete Verwaltungsgebühren werden bei Nichtinanspruchnahme etwaig erteilter Ausnahmegenehmigungen nicht erstattet.

Emden,

Unterschrift, Firmenstempel